

Stand: 16.02.2017



**Niedersächsisches
Justizministerium**

**Qualitätsstandards
für die Durchführung der
psychosozialen Prozessbegleitung
in Niedersachsen**

Inhaltsverzeichnis

EINLEITUNG	3
1. GRUNDSÄTZE.....	4
2. ZIELGRUPPE	5
3. ZUGANG	6
4. TÄTIGKEITSBESCHREIBUNG DER PSYCHOSOZIALEN PROZESSBEGLEITUNG	7
4.1. ERSTGESPRÄCH	8
4.2. ANZEIGEEERSTATTUNG	8
4.3. PROZESSVORBEREITUNG.....	8
4.4. PROZESSBEGLEITUNG IM ZWISCHEN- UND HAUPTVERFAHREN	9
4.5. PROZESSNACHBEREITUNG.....	9
4.6. ZUSAMMENARBEIT MIT DEM SOZIALEN UMFELD DER KLIENTIN ODER DES KLIENTEN	10
4.7. ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN INSTITUTIONEN	10
5. ANFORDERUNGSPROFIL.....	11
5.1. DIE PSYCHOSOZIALE PROZESSBEGLEITERIN UND DER PSYCHOSOZIALE PROZESSBEGLEITER.....	11
5.1.1. <i>Leitbild</i>	11
5.1.2. <i>Qualifikation</i>	12
5.1.3. <i>Fachkompetenz</i>	13
5.1.4. <i>Sozialkompetenz</i>	13
5.2. DIE INSTITUTION.....	15
5.2.1. <i>Qualitätsmerkmale</i>	15
5.2.2. <i>Rahmenbedingungen</i>	15
6. VERNETZUNG.....	16
6.1. BETEILIGUNG AN REGIONALEN NETZWERKEN.....	17
6.2. VERNETZUNGSTREFFEN DER PSYCHOSOZIALEN PROZESSBEGLEITERINNEN UND PSYCHOSOZIALEN PROZESSBEGLEITER	17
6.3. LANDESWEITER EXPERTENKREIS	18
7. QUALITÄTSMANAGEMENT	19
7.1. QUALITÄTSSICHERUNG UND -FORTENTWICKLUNG.....	19
7.1.1. <i>Quantitatives Verfahren in Form eines Statistikbogens</i>	19
7.1.2. <i>Qualitative Verfahren</i>	20
7.1.3. <i>Regelmäßige Teilnahme an Vernetzungstreffen</i>	20
7.1.4. <i>Aktenführung / Stammdatenblatt</i>	20
7.2. QUALITÄTSKONTROLLE	20

Einleitung

Verletzte einer Straftat und deren Angehörige durchlaufen nach dem Erleben einer Straftat verschiedene „Prozesse“. Dazu gehört der Prozess in der Bedeutung von Verarbeitung des Erlebten auf unterschiedlichsten Ebenen und in diversen Kontexten ebenso wie der Prozess im juristischen Sinn, im Strafverfahren, im Zivilverfahren zur Erreichung eines (finanziellen) Ausgleichs (Schadensersatz, Schmerzensgeld) für die Straftat und zur Erlangung von Leistungen der Krankenversicherung, der Sozialkassen und der Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG).

Für die verschiedenen „Prozesse“ stehen in den vielfältigen Unterstützungseinrichtungen sowie in der Rechtsanwaltschaft Menschen zur Beratung und Begleitung zur Verfügung. Diese können ihrerseits meist nur die Verantwortung für umgrenzte Teile der Gesamtentwicklung übernehmen. Die Bedürfnisse der überwiegenden Zahl der Verletzten einer Straftat werden durch diese Form der Beratung und Begleitung abgedeckt.

Manche durch Straftaten Verletzte bedürfen jedoch in allen Stufen und Ebenen des (Verarbeitungs-)Prozesses einer professionellen prozessverknüpfenden, psychosozialen Begleitung durch eine Person. Für Klientinnen und Klienten mit besonderem Schutzbedarf muss die psychosoziale Prozessbegleitung zur Verfügung gestellt werden.

Psychosoziale Prozessbegleitung bietet eine umfassende Hilfestellung innerhalb des Ermittlungs- und Strafverfahrens sowie in allen Lebensbereichen, die infolge einer Straftat beeinträchtigt worden sind. Die Klientinnen und Klienten können so Sicherheit in juristischen Verfahren gewinnen, was letztlich zur Wahrung der Authentizität in ihrer Doppelrolle als Zeuginnen und Zeugen sowie als Verletzte entscheidend beiträgt.

Die vorliegenden Standards wurden in der nunmehr 2. Auflage weiterentwickelt fortgeschrieben, um im Land Niedersachsen professionelle Beratung und Begleitung in vergleichbarer Form und auf hohem Niveau vorhalten zu können.

1. Grundsätze

Psychosoziale Prozessbegleitung verfolgt die folgenden Ziele:

- die Stabilisierung der Klientin oder des Klienten vor, während und nach dem gesamten Ermittlungs- und Strafverfahren sowohl im Rahmen der Mitwirkung im Verfahren als auch bei der Weichenstellung für die persönliche Alltagsbewältigung;
- die Schaffung eines besseren Verständnisses über den Ablauf eines Strafverfahrens und weitere Verfahrensabläufe durch adressatenbezogene Erklärung;
- die Vermeidung sekundärer Viktimisierung;
- die Minderung individueller Belastungen sowie möglicher negativer Folgen der Tat;
- die Verringerung von Belastungserleben im Ermittlungs- und Strafverfahren durch Begleitung und Vernetzung;
- die Stärkung der Fähigkeit, Aussagesituationen zu bewältigen sowie
- die Sensibilisierung zu verfahrensfremden Einflüssen.

Psychosoziale Prozessbegleitung stellt als besonders intensive Form der Begleitung für besonders schutzbedürftige Verletzte einer Straftat eine Ergänzung zu den bestehenden Angeboten der Zeugenbegleitung und Opferberatung dar. Sie kommt aufgrund des hohen Aufwandes nur in Fällen in Betracht, in denen sie notwendig ist. Die Notwendigkeit beurteilt sich nach der individuellen Schutzbedürftigkeit der Klientinnen und Klienten. Bei der Einschätzung der besonderen Schutzbedürftigkeit sind die persönlichen Verhältnisse der Klientinnen und Klienten sowie Art und Umstände der Straftat zu berücksichtigen.

Dabei übernimmt die psychosoziale Prozessbegleitung nicht die Aufgaben anderer Professionen, wie:

- Sachverhaltsaufklärung;

- juristischer Beistandschaft und Verfahrensvertretung;
- Rechtsberatung sowie
- Psychotherapie.

Psychosoziale Prozessbegleitung ist von einer transparenten Arbeitsweise im Interesse der Klientin oder des Klienten geprägt. Es erfolgt keine aktive Ansprache über den zur Verhandlung stehenden Sachverhalt, denn die Aufgabe der psychosozialen Prozessbegleitung besteht nicht in der Aufarbeitung des Sachverhalts mit den Betroffenen.

Der Grundsatz der Trennung von Beratung und Begleitung ermöglicht, die nötige Neutralität im Verfahren zu wahren. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den anderen im Verfahren tätigen Professionen wird hierdurch unterstützt und zugleich die einzelfallunabhängige Klärung von Problemen in der alltäglichen Arbeit gefördert.

Sollten in Ausnahmefällen auf Veranlassung der Klientinnen und Klienten Gespräche über den Sachverhalt stattgefunden haben, ist es Aufgabe der psychosozialen Prozessbegleiterin oder des Prozessbegleiters, die erforderliche Transparenz im Strafverfahren sicherzustellen. In diesen Fällen erfolgt eine Dokumentation über die stattgefundenen Gespräche (Anlass, Verlauf, wesentliche Inhalte der Gespräche), die bei Bedarf dem Gericht vorgelegt werden können.

2. Zielgruppe

Psychosoziale Prozessbegleitung kommt als Einzelfallentscheidung in den Fällen in Betracht, in denen seitens der Klientinnen und Klienten eine besondere Schutzbedürftigkeit vorliegt. Bei kindlichen und jugendlichen Zeuginnen und Zeugen wird grundsätzlich von einer besonderen Schutzbedürftigkeit ausgegangen. Bei erwachsenen Zeuginnen und Zeugen können insbesondere Faktoren wie

- eine geistige Beeinträchtigung;
- eine psychische Beeinträchtigung;

- das Erleben einer Straftat, insbesondere einer Gewalt- oder Sexualstraftat (z.B. auch längerer Tatzeitraum, häusliche Gewalt, Stalking, vorurteilsmotivierte Gewalt; Hasskriminalität, Menschenhandel);
 - schwere Folgen der Straftat (beispielsweise besonders schwere Verletzung; existenzbedrohende Vermögensverluste) und / oder
 - altersbedingte Einschränkungen
- eine intensive Begleitung in Form der psychosozialen Prozessbegleitung erfordern.

3. Zugang

Soweit sich die Klientinnen und Klienten nicht selbst melden, erfolgt die Vermittlung in die psychosoziale Prozessbegleitung nach der Information über dieses Hilfsangebot in der Regel durch:

- andere Opferhilfeeinrichtungen;
- Polizeibehörden;
- Justizbehörden;
- Ärzte und Therapeuten oder
- andere Professionen.

Beginn und Durchführung der psychosozialen Prozessbegleitung ist zu jedem Zeitpunkt eines strafrechtlichen Verfahrens möglich. Sie kann auch bereits vor Erstattung der Strafanzeige beginnen.

Voraussetzung für die psychosoziale Prozessbegleitung ist die bewusste Entscheidung der Klientin oder des Klienten für diese Form der Unterstützung.

Tritt die Klientin oder der Klient mit dem konkreten Wunsch auf Unterstützung im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung an die psychosoziale Prozessbegleiterin oder den psychosozialen Prozessbegleiter heran, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach den geltenden Standards geprüft. Sind die Voraussetzungen gegeben, kann mit der psychosozialen Prozessbegleitung begonnen

werden. Liegen die Voraussetzungen für eine Beiordnung der psychosozialen Prozessbegleiterin oder des psychosozialen Prozessbegleiters nach § 406g Abs. 3 Satz 1 bis 3 StPO nicht vor oder wurde der Beiordnungsantrag der Klientin oder des Klienten durch das zuständige Gericht abgelehnt und wünscht die Klientin oder der Klient aufgrund ihrer oder seiner Stellung als Verletzte oder Verletzter im Strafverfahren eine anderweitige kostenfreie Unterstützung, z.B. durch eine Zeugenbegleitung oder Opferberatung, so soll ihm diese entweder innerhalb der eigenen Institution oder durch Vermittlung an eine geeignete Stelle angeboten werden. Auf diese Möglichkeiten ist die Klientin oder der Klient hinzuweisen.

Aus fachlicher Sicht sollte die psychosoziale Prozessbegleiterin oder der psychosoziale Prozessbegleiter während der laufenden Begleitung grundsätzlich nicht wechseln. Ein Wechsel kommt nur ausnahmsweise und unter bestimmten Bedingungen in Betracht, z.B.

- bei auf bestimmten Tatsachen gegründeter, nicht mehr behebbarer und die sachgerechte Prozessbegleitung hindernder Vertrauenskrise, die nicht vorgetäuscht oder provoziert ist oder
- auf Wunsch der oder des Verletzten.

Die psychosoziale Prozessbegleitung endet - individuell unterschiedlich - nach dem Bedarf der Klientin oder des Klienten oder durch die psychosoziale Prozessbegleiterin bzw. den psychosozialen Prozessbegleiter.

4. Tätigkeitsbeschreibung der psychosozialen Prozessbegleitung

Die Tätigkeitsbeschreibung stellt einen beispielhaften Katalog möglicher Interventionen und Maßnahmen dar, die je nach Bedarf der Klientin oder des Klienten im Einzelfall reduziert bzw. erweitert werden können.

4.1. Erstgespräch

- die grundsätzlichen Informationen über den Ablauf eines Ermittlungs- und Strafverfahrens;
- die Informationen zu den Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit sowie zu Arbeitsweisen der psychosozialen Prozessbegleitung;
- die Einbeziehung weiterer Netzwerkpartner.

4.2. Anzeigeerstattung

- die Durchführung von Beratungsgesprächen vor der Anzeige (keine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Tatgeschehen);
- die Begleitung zur Anzeigeerstattung (möglichst keine persönliche Anwesenheit während der Vernehmung);
- die sonstige Beratung und ggf. Vermittlung sowie Koordination weiterer Unterstützung in Bereichen der Alltagsbewältigung.

4.3. Prozessvorbereitung

- die Abstimmung von Maßnahmen mit der anwaltlichen Vertretung;
- die Information über das Prozessgeschehen und die Rechte und Pflichten der Klientin oder des Klienten im Strafverfahren;
- das Vorstellen und Erklären der prozessbeteiligten Personen in ihren Funktionen;
- Beratungsgespräche zur Vermittlung von möglichen Bewältigungsstrategien bezüglich eventueller Ängste;
- die Besichtigung des Gerichtssaals, eines vergleichbaren Raumes und/oder des Zeugenschutzzimmers bzw. das Erklären der Sitzordnung im Gerichtssaal z.B. durch eine Zeichnung oder ein Modell;
- das Kennenlernen der Richterin oder des Richters in Abstimmung mit den Verfahrensbeteiligten;

- die Begleitung zu Terminen mit Sachverständigen (keine persönliche Anwesenheit während der Exploration oder Untersuchungen in Zusammenhang mit dem Tatgeschehen);
- das Beachten und Anregen von Maßnahmen des Opferschutzes gegenüber der Nebenklagevertretung, dem Gericht, der Polizei u.a.;
- praktische Hilfestellungen in Vorbereitung auf die Verhandlung, wie z.B. Besprechen der An- und Abreise, Überbrücken von Wartezeiten u.a.;
- die sonstige Beratung, ggf. Vermittlung und Koordination weiterer Unterstützung auch in Bereichen der Alltagsbewältigung.

4.4. Prozessbegleitung im Zwischen- und Hauptverfahren

- die vorherige Information über mögliche Formen und Konsequenzen der Anwesenheit der psychosozialen Prozessbegleitung in der Verhandlung;
- die Abstimmung der Anwesenheit in der Verhandlung mit der Nebenklagevertretung;
- die Vermeidung eines Zusammentreffens mit der oder dem Beschuldigten oder dieser bzw. diesem zuzuordnenden Angehörigen und Zuschauern außerhalb des Gerichtssaales, ggf. das Organisieren eines speziellen Warteraumes;
- die Betreuung während der Wartezeiten;
- das Beachten und Anregen von Maßnahmen hinsichtlich des Opferschutzes;
- die Hilfestellung bei Formalitäten;
- die an den Bedürfnissen der Klientin oder des Klienten orientierte Übersetzung und Erläuterung der juristischen Begrifflichkeiten;
- die Information der Richterin oder des Richters über einen akuten Zustand oder einer gravierenden Veränderung der Klientin oder des Klienten im Rahmen der Verhandlung.

4.5. Prozessnachbereitung

- das Angebot eines Gespräches nach der Aussage;
- die Teilnahme an der Urteilsverkündung;

- die Erläuterung des Urteils und dessen Folgen;
- die Hilfestellung bei der Nachbereitung des Verfahrens;
- die Stärkung durch positive Rückmeldung an die Klientin oder den Klienten;
- die sonstige Beratung ggf. Vermittlung und Koordination weiterer Unterstützung auch in Bereichen der Alltagsbewältigung;
- die Weiterführung der psychosozialen Prozessbegleitung bei Rechtsmitteln;
- die Erläuterung der Rechte der Klientin oder des Klienten im Rahmen der Vollstreckung des Urteils.

4.6. Zusammenarbeit mit dem sozialen Umfeld der Klientin oder des Klienten

- die Beratung und Begleitung von Bezugspersonen;
- die Sensibilisierung für die Situation der Klientin oder des Klienten gegenüber Dritten auf Wunsch der Klientin oder des Klienten;
- die sonstige Beratung ggf. Vermittlung und Koordination weiterer Unterstützung auch in Bereichen der Alltagsbewältigung.

4.7. Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Grundlegend für eine umfassende Beratung und Begleitung der Klientinnen und Klienten ist eine enge Vernetzung und ggf. Kooperation mit folgenden Professionen:

- Gerichtsmedizin, Projekt „Pro Beweis“;
- Sachverständige / Gerichtspsychologinnen und -psychologen;
- Justiz;
- Ärzte- und Therapeutenschaft;
- Gesundheitsämter;
- Rechtsanwaltschaft (Strafverteidigung / Nebenklagevertretung);
- Jugendämter, Jugendgerichtshilfe;
- Polizei;
- weitere psychosoziale Prozessbegleiterinnen und psychosozialen Prozessbegleiter;

- Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (Versorgungsämter) oder
- sonstige Institutionen, Beratungsstellen und Opferhilfeeinrichtungen.

5. Anforderungsprofil

5.1. Die psychosoziale Prozessbegleiterin und der psychosoziale Prozessbegleiter

5.1.1. Leitbild

Die Akzeptanz des Ermittlungs- und Strafverfahrens als legitimes staatliches Handeln sowie die Unschuldsvermutung und die Umsetzung der psychosozialen Prozessbegleitung mit suggestionsfreien Arbeitsmethoden werden vorausgesetzt.

Juristische Vorgehensweisen folgen anderen Richtlinien als Prozesse psychosozialer Arbeit. Psychosoziale Prozessbegleitung ist am Schnittpunkt beider Bereiche angesiedelt und dient der Vermittlung. Das Verständnis, die Vernetzung sowie ggf. die Kooperation mit allen Verfahrensbeteiligten ist eine wichtige Aufgabe der psychosozialen Prozessbegleiterin oder des psychosozialen Prozessbegleiters.

Innerhalb ihrer sozialarbeiterischen Tätigkeit orientieren sich die psychosoziale Prozessbegleiterin und der psychosoziale Prozessbegleiter an den berufsethischen Prinzipien dieser Berufsgruppe.

Für die Arbeit innerhalb der psychosozialen Prozessbegleitung bedeutet das in Anlehnung an den „Code of Ethics“ der International Federation of Social Workers (IFSW) die Einhaltung folgender Grundsätze:

- die Wahrung der körperlichen, psychischen und emotionalen Integrität der Klientin oder des Klienten;
- die Achtung und Förderung der Selbstbestimmung der Klientin oder des Klienten;

- die ausschließliche Orientierung an den Interessen und Bedürfnissen der Klientinnen und Klienten;
- die Vermeidung von Gesprächen mit der Klientin oder dem Klienten über den Tathergang;
- kein Eingriff in verfahrensrelevante Entscheidungen;
- keine Versprechungen gegenüber der Klientin oder dem Klienten über einen möglichen Verfahrensausgang;
- die Vermeidung von angstausslösenden Interventionen für die Klientin oder den Klienten sowie Interaktionen mit der Klientin oder dem Klienten;
- die Förderung einer wohlwollenden Zusammenarbeit mit allen Beteiligten am Strafverfahren;
- das Einnehmen einer vermittelnden Rolle zu anderen unterstützenden Institutionen (Jugendamt, Sozialamt, Rechtsanwälte, etc.);
- die Sicherung der Fachlichkeit durch eine transparente Arbeitsweise und Dokumentation des Handelns;
- die Abgrenzung zur juristischen Begleitung und zum therapeutischen Bereich.

5.1.2. Qualifikation

Psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter müssen fachlich, persönlich und interdisziplinär qualifiziert sein.

Für die fachliche Qualifikation ist ein Hochschulabschluss im Bereich Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Pädagogik, Psychologie oder eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem dieser Bereiche sowie der Abschluss einer in Niedersachsen anerkannten Aus- oder Weiterbildung der psychosozialen Prozessbegleitung erforderlich.

Darüber hinaus hat die psychosoziale Prozessbegleiterin oder der psychosoziale Prozessbegleiter über praktische Berufserfahrung in einem der vorgenannten Bereiche zu verfügen.

5.1.3. Fachkompetenz

Die psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter wenden ihr Fachwissen professionell an, indem sie in ihrer Arbeit:

- auf die Zielgruppe bezogenes Grundwissen in den Bereichen Medizin, Psychologie, Viktimologie, Kriminologie und Recht einbeziehen;
- Methodenkompetenz in der Arbeit mit der in Ziffer 2. definierten Zielgruppe anwenden, um sich auf die Betroffenen in ihrem Denken und Erleben einstellen zu können;
- über Erfahrungen und Kompetenzen in Beratung und Gesprächsführung verfügen;
- interkulturelle Kompetenz besitzen;
über Grundkenntnisse der relevanten rechtlichen Grundlagen (wie z.B. StPO, StGB, OEG, SGB) sowie über das Ermittlungs- und Strafverfahren (Beteiligte, Abläufe) verfügen;
- Kenntnisse und Akzeptanz der hier formulierten Standards für die psychosoziale Prozessbegleitung und der Grundsätze sozialarbeiterischen Handelns sowie Bereitschaft zu deren Umsetzung aufweisen.

5.1.4. Sozialkompetenz

Sozialkompetenz ist ein wesentlicher Bestandteil und beinhaltet die Fähigkeit, sich gut untereinander und miteinander zu vernetzen, Reflexions- und Entwicklungsbereitschaft aufzubringen, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit, Belastbarkeit, Flexibilität sowie organisatorische Kompetenz anzuwenden.

Das bedeutet im Einzelnen:

Vernetzungskompetenz

- ein hohes Maß an Kooperationsbereitschaft (betrifft sowohl in dem Verfahren eingebundene Personen als auch weiterführende unterstützende Berufsgruppen, beispielsweise Therapeutinnen und Therapeuten, Ärztinnen und Ärzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe);

- die Fähigkeit zu organisieren und miteinander zu arbeiten;
- die Fähigkeit, Möglichkeiten und Grenzen anderer Professionen zu erkennen und zu respektieren.

Reflexions- und Entwicklungsbereitschaft

- die Bereitschaft zu regelmäßiger Fortbildung und Weiterentwicklung;
- die Fähigkeit zu Eigenreflexion und Psychohygiene (z.B. Supervision, kollegialer Fallberatung).

Kommunikations- und Konfliktfähigkeit / Belastbarkeit / Flexibilität:

- eine wertschätzende Grundhaltung;
- Empathie;
- ein sicheres Auftreten;
- die Bereitschaft und Fähigkeit zu flexiblen Lösungsansätzen;
- eine transparente und kommunikative Arbeitsweise;
- die Fähigkeit zur Bewältigung und Reflexion von Konfliktsituationen und Spannungsverhältnissen zwischen den Bedürfnissen der Klientinnen oder Klienten sowie den Anforderungen des Strafrechtes;
- eine adressatenbezogene schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit;
- psychische Belastbarkeit.

Organisatorische Kompetenz

- Prioritätensetzung und Zeitmanagement;
- die Fähigkeit, sich flexibel auf wechselnde organisatorische Anforderungen einzustellen;
- zeitliche und räumliche Flexibilität;
- eigenverantwortliches Arbeiten.

5.2. Die Institution

5.2.1. Qualitätsmerkmale

Anbieter der psychosozialen Prozessbegleitung zeichnen sich durch die folgenden Qualitätsmerkmale aus:

- Ausschließliche Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die keine Eintragung im polizeilichen Führungszeugnis haben;
- Sicherstellung von:
 - Supervision in Form von Kostenübernahme, Anerkennung als Arbeitszeit;
 - Kollegialer Beratung in Form von Kostenübernahme und Anerkennung als Arbeitszeit;
 - Fortbildung in Form von Anerkennung als Arbeitszeit (interne transparente Fortbildungsregelung);
- Vorhandensein eines Einrichtungskonzeptes und dessen regelmäßige Fortschreibung;
- Wahrung des Datenschutzes und der Vertraulichkeit durch Sicherstellung einer schriftlichen Verpflichtung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen und professionsbezogener Schweigepflichten.

5.2.2. Rahmenbedingungen

Für die Arbeit der in der psychosozialen Prozessbegleitung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die folgenden Rahmenbedingungen zu erfüllen:

ein eigener Arbeitsplatz	ein abgeschlossenes Büro oder eine andere Möglichkeit für störungsfreie und vertrauliche Gespräche mit Klientinnen und Klienten
--------------------------	---

geeignete Arbeitsmittel	notwendige technische Ausstattung (Telefon, PC), Fachliteratur und didaktisches Material
Möglichkeiten der Aktenverwahrung im Sinne des Datenschutzes	sichere Unterbringung von personenbezogenen Dateien, Akten und Vorgängen
Supervision durch qualifizierte Supervisorinnen und Supervisoren	regelmäßige Bereitstellung entsprechend der Falldichte und Schwere der Fälle
Kollegiale Beratung	regelmäßige Bereitstellung entsprechend der Falldichte und Schwere der Fälle
Dienstbesprechungen	regelmäßige Möglichkeit des Austausches über organisatorische und inhaltliche Themen
Fortbildung	Ermöglichung der regelmäßigen Teilnahme zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der fachlichen Kompetenz

(siehe auch Qualitätskriterien des Deutschen Berufsverbandes für Soziale Arbeit e.V.)

6. Vernetzung

Psychosoziale Prozessbegleitung setzt eine aktive Vernetzung der am Prozess beteiligten Professionen auf der regionalen und überregionalen Ebene sowie die Vernetzung der als psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter arbeitenden Personen voraus. Dabei folgt die Vernetzung auf den verschiedenen Ebenen teilweise mit unterschiedlichen Zielen, Formen und Häufigkeiten.

6.1. Beteiligung an regionalen Netzwerken

Ziele:

- Transparenz;
- regelmäßiger interdisziplinärer Informationsaustausch und wechselseitige Fortbildung;
- Austausch über aufgetretene Probleme und Fälle;
- Diskussion;
- Kontaktpflege.

Form:

Regional vorhandene sowie ggf. anzuregende Netzwerktreffen / Runde Tische.

Häufigkeit:

regelmäßig

Organisation durch:

die psychosoziale Prozessbegleiterin oder den psychosozialen Prozessbegleiter bzw. weitere Akteure vor Ort.

6.2. Vernetzungstreffen der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und psychosozialen Prozessbegleiter

Ziele:

- Diskussion über Änderungen in der Rechtsprechung und deren Auswirkungen auf die Arbeit;
- Austausch über die Arbeit im Rahmen der bundesweiten Empfehlungen für Mindeststandards sowie der Niedersächsischen Standards;
- Hinzuziehen von Expertinnen und Experten zu aktuellen Themen;
- Fortbildung;
- Kontaktpflege und/oder

- Organisation von Kollegialer Beratung.

Form:

auf Landesebene.

Häufigkeit:

mindestens einmal jährlich.

Unter Einbeziehung von Vertreterinnen und Vertretern der:

Einrichtungen, die sich zur Durchführung der psychosozialen Prozessbegleitung im Sinne der Niedersächsischen Standards verpflichtet haben

Organisation durch:

die Koordinierende Stelle der psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen

6.3. Landesweiter Expertenkreis

Zur Gewährleistung einheitlicher regionaler und interprofessioneller Vernetzung ist eine landesweite Vernetzung der in diesem Arbeitsfeld tätigen Expertinnen und Experten notwendig. Diese folgt eigenen Voraussetzungen:

Ziele:

- interdisziplinäre Qualitätssicherung und -fortentwicklung auf Landesebene;
- Diskussion aktueller Themen (Gesetzesänderungen etc.) und
- gegenseitige Fortbildung und Information über Grenzen und Möglichkeiten einzelner Professionen.

Form:

landesweiter Expertenkreis.

Häufigkeit: mindestens einmal jährlich.

Unter Einbeziehung von Vertreterinnen und Vertretern:

- der Gerichtsmedizin;
- der Wissenschaft;
- der Sachverständigen / Gerichtspsychologen;
- der Justiz;
- der Ärzte- und Therapeutenschaft;
- der Rechtsanwaltschaft (Strafverteidigung / Nebenklagevertretung);
- der Jugendämter, Jugendgerichtshilfe;
- der Polizei;
- des Vernetzungstreffens der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und psychosozialen Prozessbegleiter;
- der Einrichtungen, die landesweit psychosoziale Prozessbegleitung anbieten sowie
- sonstiger landesweit tätiger Opferhilfeeinrichtungen.

Organisation durch:

die Koordinierende Stelle der psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen.

7. Qualitätsmanagement

7.1. Qualitätssicherung und -fortentwicklung

Die erarbeiteten Standards werden durch die Koordinierende Stelle in Zusammenarbeit mit einem Expertenkreis (siehe Ziffer 6.3.) ständig weiter entwickelt, d.h. überprüft, ergänzt und bei Bedarf fortgeschrieben.

Qualitätssicherung und Qualitätsfortentwicklung werden in landeseinheitlichen Erhebungsinstrumenten (siehe Ziffer 7.2.) wie folgt standardisiert:

7.1.1. Quantitatives Verfahren in Form eines Statistikbogens

Die psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter verpflichten sich zur Erhebung personenbezogener Daten in Form eines Statistikbogens. Hierbei sind sie an das Niedersächsische Datenschutzgesetz (NDSG) gebunden.

Sie dürfen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 NDSG personenbezogene Daten erheben, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der Niedersächsischen Standards erforderlich ist.

7.1.2. Qualitative Verfahren

Eine qualitative Erhebung erfolgt zum einen in Form einer standardisierten Befragung der Klientinnen und Klienten auf freiwilliger Basis nach Beendigung der psychosozialen Prozessbegleitung und zum anderen durch eine regelmäßig jährlich stattfindende strukturierte Befragung der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter.

7.1.3. Regelmäßige Teilnahme an Vernetzungstreffen

Die psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter verpflichten sich zur regelmäßigen Teilnahme an Vernetzungstreffen der Berufsgruppe auf Landesebene (siehe Ziffer 6.2.). Sie beteiligen sich darüber hinaus an regionalen Netzwerken (siehe Ziffer 6.1.).

7.1.4. Aktenführung / Stammdatenblatt

Den psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern wird im Sinne einer einheitlichen Dokumentation von der Koordinierenden Stelle ein Stammdatenblatt zur Verfügung gestellt.

Das Stammdatenblatt dient als Deckblatt oder Aktenvorblatt für die Fallakte, um alle, auch für die Statistik, notwendigen Daten festzuhalten und eine Unterscheidung zu sonstigen Fallakten herzustellen.

Das Stammdatenblatt dient als Vorschlag, die Verwendung ist freiwillig.

7.2. Qualitätskontrolle

Im Rahmen der Qualitätskontrolle verpflichten sich die in der psychosozialen Prozessbegleitung tätigen Personen und Institutionen zu einer Berichterstattung

gegenüber der Koordinierenden Stelle der psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen mindestens in nachfolgender Weise:

Quantitativ

Alle in der psychosozialen Prozessbegleitung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen regelmäßig ein Statistikblatt, welches von der Koordinierenden Stelle zur Verfügung gestellt wird. Die jeweiligen Träger führen die Statistikblätter aller dortigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusammen. Das Statistikblatt ist halbjährlich jeweils zum 15.07. des laufenden Kalenderjahres und zum 15.01. des Folgejahres anonymisiert in elektronischer Form an die Koordinierende Stelle zu übermitteln. Durch die Koordinierende Stelle wird abschließend eine landesweite Jahresstatistik erstellt.

Qualitativ

Die psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter sind zu der Teilnahme an einer jährlich stattfindenden strukturierten Befragung durch die Koordinierende Stelle verpflichtet. Auf der Grundlage der landesweiten Jahresstatistik, werden im Rahmen der Befragung Fragestellungen zu Auffälligkeiten, Hemmnissen und auch Erfolgsindikatoren u.a. beantwortet.

Die in der psychosozialen Prozessbegleitung tätigen Fachkräfte stellen ihren Klientinnen und Klienten zu einem geeigneten Zeitpunkt, spätestens jedoch nach Beendigung eines Falles, einen standardisierten Fragebogen zur Verfügung. Der Fragebogen wird durch die Koordinierende Stelle entwickelt und den psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern bereitgestellt.

Die Befragung ist anonym und findet auf freiwilliger Basis statt. Der Klientin oder dem Klienten sollte die Möglichkeit gegeben werden, den Bogen in ungestörter Atmosphäre, vor Ort oder an einem Ort ihrer/seiner Wahl, auszufüllen. Es gibt darüber hinaus die Möglichkeit, den Fragebogen elektronisch auszufüllen.

Die Befragung dient nicht dem persönlichen Feedback für die jeweilige, in der psychosozialen Prozessbegleitung tätige, Person oder Einrichtung, sondern einer Evaluation des Instrumentes der psychosozialen Prozessbegleitung auf Landesebene.

Die Ergebnisse werden durch die Koordinierende Stelle ausgewertet zu gegebener Zeit bekannt gegeben.